



Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest

Schweizer Blasmusikverband SBV

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Beim Schweizer Blasmusikverband (SBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.



Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest

(Artikel 6.3 des Reglements für das Eidgenössische Musikfest)

Artikel 1

Anlässlich des Eidgenössischen Musikfestes findet ein Konzertmusik-, Unterhaltungsmusik- und Parademusik-Wettbewerb statt.

I. Zusammensetzung der Jury

Artikel 2

Die Verbandsleitung wählt gemeinsam mit der Musikkommission die Experten. Die Juries des Konzertmusik-, Unterhaltungsmusik- und Parademusik-Wettbewerbes bestehen aus je drei Experten. Die Musikkommission des SBV stellt die Juries zusammen und bestimmt die Funktionen.

Artikel 3

Die Selbstwahl- und Aufgabestücke der Konzertmusik werden von einer separaten Jury bewertet.

Artikel 4

Bei der traditionellen Parademusik sind zwei Experten für die musikalische Ausführung und einer für die Marschdisziplin zuständig.

Bei der Parademusik mit Evolutionen werden für den optischen Bereich zwei Experten und für den musikalischen ein Experte eingesetzt.

Artikel 5

Je der Erstgenannte ist der Vorsitzende der Jury und für den reibungslosen, reglementsgerechten Ablauf der Arbeit verantwortlich.

Artikel 6

Jeder Jury gehört ein vom Organisator des Eidgenössischen Musikfestes bestimmter Sekretär an.

Artikel 7

Die vorbereiteten Kurzbericht- und Bewertungsformulare werden den Expertenkollegien jeden Halbtage vor Beginn der Konzertvorträge durch den Sekretär der Jury ausgehändigt.

II. Pflichten der Jury

Artikel 8

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

Artikel 9

Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der konkurrierenden Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten (Art. 5.4 des Festreglementes). Expertentätigkeiten an Musiktagen und Kantonalen Musikfesten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Artikel 10

Die Experten verpflichten sich, an der vor dem Beginn der Einsätze stattfindenden Jurysitzung teilzunehmen. An der Jurysitzung werden alle Modalitäten der Beurteilung besprochen und die Beurteilungsmassstäbe festgelegt (Art. 5.12 des Festreglementes).

Artikel 11

Die Partitur des Aufgabestückes (Konzertmusik) wird den jeweiligen Experten zum Studium zugestellt. Die Experten der Selbstwahlstücke (Konzertmusik) und des Selbstwahlprogramms (Unterhaltungsmusik) können die Partituren der gewünschten Werke vor dem Fest beim Musikkomitee des Organisators des Eidgenössischen Musikfestes zum Studium anfordern.

III. Beurteilung der Vorträge

Artikel 12

Konzertmusik

Die Selbstwahl- und Aufgabestück werden nach den folgenden Kriterien beurteilt: (Art. 6.1 Festreglement):

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Unterhaltungsmusik

Die Vorträge der Unterhaltungsmusik werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Tonkultur
- Technik, Phrasierung und Artikulation
- Klangausgleich
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmwahl
- Gesamteindruck

Jede Zeitüber- bzw. -unterschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton (und beinhaltet bspw. auch Applaus). Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen.

Parademusik

Die Parademusikvorträge werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Traditionelle Parademusik:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Marschdisziplin
- Gesamteindruck

Parademusik mit Evolutionen:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Marschdisziplin, Choreografie und Synchronisation
- Gesamteindruck

Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrags, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen.

IV. Bewertung

Artikel 13

Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Bedeutung der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte	herausragende Leistung
81 – 90 Punkte	sehr gute Leistung
71 – 80 Punkte	gute Leistung
61 – 70 Punkte	genügende Leistung
51 – 60 Punkte	ungenügende Leistung

Artikel 14

Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit wiederum im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte.

Artikel 15

Jeder Experte gibt seine eigene Note. Die Bewertungsformulare sind unmittelbar nach einer kurzen Beratung in drei Exemplaren zu erstellen. Ein Exemplar kommt ins Rechnungsbüro, ein Exemplar bekommt der Verein und ein Exemplar kommt ins Archiv des SBV.

Konzertmusik

Nach dem Vortrag jedes Werkes übertragen die Experten ihre Note auf das Bewertungsformular. Unmittelbar nach dem Selbstwahlstück werden die erreichten Punkte von Aufgabe- und Selbstwahlstück sowie die erreichte Gesamtpunktzahl im Saal bekanntgegeben.

Der Durchschnitt der Punkte aus Aufgabe- und Selbstwahlstück ergibt die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik. Diese wird erst bei der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Bei Punktegleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestückes (Art. 7.4 des Festreglements).

Unterhaltungsmusik

Nach dem Vortrag übertragen die Experten ihre Note auf das Bewertungsformular. Unmittelbar nach dem Selbstwahlprogramm wird die Gesamtpunktzahl im Saal bekanntgegeben.

Die offizielle Rangliste wird am Ende des Teils A veröffentlicht. Im Teil B (Cupsystem) werden die Gewinner jeweils nach jeder Runde im Saal bekanntgegeben.

Parademusik

Nach dem Vortrag übertragen die Experten ihre Note auf das Bewertungsformular.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird direkt nach dem Vortrag bekanntgegeben. Diese wird durch den Sekretär der Jury ans Rechnungsbüro weitergeleitet.

Die aus den zusammengezählten Punkten sich ergebende Rangliste nach Klassen, Besetzungstypen, Jurys und Strassenabschnitten wird getrennt bekannt gegeben. Vereine, die Evolutionen vorführen, werden unabhängig von Klasse und Besetzungstyp gesondert rangiert.

V. Veröffentlichung

Artikel 16

Die Ranglisten werden nach der offiziellen Rangverkündung veröffentlicht. Jeder Verein erhält zudem spätestens vier Wochen nach dem Fest mit dem Diplom eine komplette Rangliste. Sowohl die Punktzahlen des Aufgabe- und Selbstwahlstückes als auch die Gesamtpunktzahl werden ins Diplom eingetragen.

VI. Berichterstattung

Artikel 17

Jedes Jurymitglied schreibt unmittelbar nach dem Vortrag in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einen handschriftlichen Jurykurzbericht (es werden keine Übersetzungen angefertigt). Bemerkungen über musikalische Werthaltigkeit, Instrumentation, Klassierung usw. sind zu unterlassen.

Artikel 18

Die Berichte für die Konzertmusik müssen in einem ungestörten, akustisch von den Konzertvorträgen abgetrennten Raum geschrieben werden können.

Artikel 19

Ein Kurzbericht kann wie folgt aufgebaut sein:

Konzertmusik

- Eignung der Komposition für den Verein
- Kurze Besprechung der einzelnen Kriterien, Begründung der erreichten Punktzahl, wobei darauf zu achten ist, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punktzahlen wortgetreu angewandt wird. Kritik ist fördernd und aufbauend zu formulieren.
- Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche anerkannt werden.
- Schlussbemerkungen, zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangehenden Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll; dazu gehören auch Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.

Unterhaltungsmusik

- Eignung des Selbstwahlprogrammes (oder einzelner Teilen davon) für den Verein
- Kurze Besprechung der einzelnen Kriterien, Begründung der erreichten Punktzahl, wobei darauf zu achten ist, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punktzahlen wortgetreu angewandt wird.
- Kritik ist wohlwollend und aufbauend zu formulieren.
- Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche anerkannt werden.
- Schlussbemerkungen, zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangehenden Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll; dazu gehören auch Hinweise grundlegender Art wie die Leistung verbessert werden kann.

Parademusik

Musikalischer Bereich:

- Wahl des Marsches, Eignung für den Verein
- Beurteilung der unter Artikel 12 erwähnten Kriterien
- Fördernd und aufbauend formulierte Kritikpunkte
- Positive Aspekte
- Erwähnung aussergewöhnlicher Leistungen
- Konkrete Vorschläge, wie die Leistung verbessert werden kann
- Gesamteindruck

Optischer Bereich:

- offizielles Beurteilungsformular

VII. Schlussberichte

Artikel 20

Der SBV kann vom Juryvorsitzenden verlangen, dem Verbandssekretariat des SBV spätestens 2 Wochen nach dem Eidgenössischen Musikfest einen allgemeinen Bericht über die Leistungen der von seinem Gremium beurteilten Kategorien abzuliefern. Dieser Schlussbericht kann zusammen mit den vergebenen Punktzahlen und Ranglisten veröffentlicht werden.

Verabschiedet von der Verbandsleitung und der Musikkommission SBV
Aarau, 3. Juli 2009

Der Präsident der Verbandsleitung:
Der Vizepräsident deutsch:
Der Vizepräsident französisch:

Valentin Bischof
Heini Füllemann
Alain Perreten

Der Präsident der Musikkommission:

Blaise Héritier